

Im Jahr 2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen im Rahmen des Zensus suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

### Was ist der Zensus?

Der Zensus liefert **verlässliche Bevölkerungszahlen** für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie zur **Wohn- und Wohnraumsituation** in Deutschland. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen.

Weitere Informationen zum Zensus 2022 finden Sie unter → [www.zensus2022.de](http://www.zensus2022.de)

### Was sind Ihre Aufgaben?

- Sie führen **kurze persönliche Interviews** mit den Auskunftspflichtigen durch. Hierzu suchen Sie die Ihnen zugewiesenen Anschriften im Vorfeld auf und kündigen sich schriftlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an.
- Zum angekündigten Termin stellen Sie vor Ort Fragen zur Person und ggf. weiteren Haushaltsmitgliedern.
- Vor Beginn Ihrer Tätigkeit erhalten Sie eine **eintägige Schulung** und werden auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

### Was bieten wir Ihnen?

Ihre **wohnnortnahe Tätigkeit** erstreckt sich über **wenige Wochen** und startet Anfang Mai 2022. Sie können sich – abgesehen von einigen wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen.

Ihr Engagement als Interviewerin oder Interviewer ist ehrenamtlich. Sie erhalten dafür eine **steuerfreie Aufwandsentschädigung**<sup>1</sup>. Diese liegt durchschnittlich bei etwa 800 €. Je nach Umfang der übernommenen Tätigkeiten kann dieser Betrag höher ausfallen. Auslagen werden erstattet. Fahrtkosten werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet.

### Welche Voraussetzungen sollten Sie erfüllen?

- Zuverlässigkeit und Genauigkeit
- Verschwiegenheit
- Zeitliche Flexibilität und Mobilität
- Sympathisches und freundliches Auftreten
- Gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil)
- Volljährigkeit



<sup>1</sup> Die Aufwandsentschädigung unterliegt nach § 20 (3) Zensusgesetz 2022 nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.